

**ANORDNUNG DER SOFORTIGEN VOLLZIEHBAR-
KEIT FÜR TEILMASSNAHMEN**

des planfestgestellten Vorhabens
**Errichtung einer Festen Fehmarnbeltquerung
von Puttgarden nach Rødby,
deutscher Vorhabenabschnitt**

auf dem Gebiet
der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone (Ostsee),
des Küstenmeeres des Landes Schleswig-Holstein (Ostsee),

und der Stadt Fehmarn
- Kreis Ostholstein -

Verfügender Teil

Zu dem Planfeststellungsbeschluss vom 31.01.2019 für die Errichtung einer Festen Fehmarnbeltquerung zwischen Puttgarden auf Fehmarn und Rødby in Dänemark, deutscher Vorhabenabschnitt wird die sofortige Vollziehbarkeit für die folgenden Teilmaßnahmen, für deren nähere Beschreibung auf den dieser Anordnung als Anlage beigefügten Auszug aus dem Antrag der Vorhabenträger vom 13.03.2019 Bezug genommen wird, in Bezug auf alle gegen den Planfeststellungsbeschluss gerichteten Klagen angeordnet:

- 1) Entwicklung einer Ausgleichsfläche für Feldlerche, Schafstelze, Sandregenpfeifer und Kiebitz sowie Anbringen von Nisthilfen für Hohltauben
- 2) Errichtung von mobilem Amphibiensperrzaun und temporären Überwinterungshabitaten für Kammolche
- 3) Abfangen von Amphibien und Verfüllung des Gewässers FAm 158
- 4) Erstellung eines Stromanschlusses mittels 30-kV-Leitung zur zukünftigen Transformerstation 30/20 (Stromanbindung Baustellenbereich Süd)
- 5) Verlegung des Versorgungskabels Windpark Presen
- 6) Herstellung Transformerstation 30/20
- 7) Herstellung zweier 20-kV-Leitungen (Baustellenbereich Nord bis Marienleuchter Weg)
- 8) Durchführung land- und seeseitiger Baugrunduntersuchungen mittels Bohrungen

Begründung

I:

Nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses für die Errichtung einer Festen Fehmarnbeltquerung am 31.01.2019 und der Bekanntgabe dieses Beschlusses an die Vorhabenträger Femern Baelte A/S (im Folgenden kurz als Femern A/S bezeichnet) und Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (im Folgenden kurz als LBV SH bezeichnet) am 06.02.2019 haben die beiden Vorhabenträger am 13.03.2019 einen gemeinsamen Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit für Teilmaßnahmen bei der Planfeststellungsbehörde Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus - Amt für Planfeststellung Verkehr - des Landes Schleswig-Holstein (MWVATT - APV -) gestellt. Diesem Antrag war die dort als Anlage 1 bezeichnete Aufstellung der acht beantragten Teilmaßnahmen jeweils mit näherer Beschreibung und Angaben zu der geplanten zeitlichen Umsetzung, zur Dauer der Umsetzung sowie zu den betroffenen Grundstücken beigefügt, die nunmehr als Anlage zu dieser Anordnung genommen wird.

Zuständige Behörde für die Entscheidung über die sofortige Vollziehbarkeit ist das MWVATT - APV -, da dieses auch den Planfeststellungsbeschluss vom 31.01.2019, der mit dieser Anordnung in Teilen für sofort vollziehbar erklärt wird, erlassen hat. Zu der Begründung der

Zuständigkeit des MWVATT - APV - für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vgl. dort B. zu 1. II. 3.2.

Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss sind nach Kenntnis der Planfeststellungsbehörde bis zum 12.04.2019 bei dem zuständigen Bundesverwaltungsgericht nicht eingegangen. Aufgrund entsprechender Ankündigungen von Trägern öffentlicher Belange und von Vereinigungen wird jedoch mit der Erhebung mehrerer Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss gerechnet.

Die Vorhabenträger haben auf der Grundlage des erlassenen Planfeststellungsbeschlusses bereits Anfang April 2019 mit ersten Arbeiten begonnen (vgl. Maßnahme Nr. 2 der Anlage zu dieser Anordnung). Weiterhin sind die Umsetzung der Maßnahme 3 sowie die Aufnahme von Arbeiten zur Umsetzung der Maßnahme Nr. 8 noch innerhalb des 2. Quartals 2019 vorgesehen. Die Umsetzung sämtlicher von dieser Anordnung erfassten Maßnahmen ist in einem Zeitraum bis Ende 2020 geplant, d. h. vor dem voraussichtlichen Abschluss von etwaigen Klageverfahren gegen den Planfeststellungsbeschluss. Die Umsetzung dieser Maßnahmen würde daher von der aufschiebenden Wirkung von Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss gem. § 80 Abs. 1 VwGO erfasst und wäre dementsprechend ohne die hiermit ergehende Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht rechtmäßig möglich.

Die Vorhabenträger haben durch Vorlage von Belegen der „Handelsbanken, Kopenhagen“ nachgewiesen, dass die in der Nebenbestimmung A. 2.2.4 Nr. 1 des Planfeststellungsbeschlusses vorgesehene erste Tranche der Ersatzzahlung zur Kompensation anderweitig nicht kompensierbarer Eingriffe in Höhe von 20% der an das MELUND Schleswig-Holstein zu zahlenden Summe (1.033.481,77 €) am 04.04.2019 angewiesen worden ist. Die dabei entstandene geringe Verzögerung gegenüber der in der Nebenbestimmung genannten Frist (14 Tage vor Beginn von vorgezogenen Teilmaßnahmen) dürfte nicht zu einer relevanten Verzögerung bei dem Einsatz des Betrages seitens der Obersten Naturschutzbehörde des Landes Schleswig-Holstein führen und kann daher vernachlässigt werden.

Ferner haben die Vorhabenträger hinsichtlich der bereits begonnenen Teilmaßnahme Nr. 2 die von dem MELUND und der UNB des Kreises Ostholstein akzeptierte Landschaftspflegerische Ausführungsplanung und das Detailkonzept Bodenschutz sowie Angaben über die Umsetzung der Umweltbaubegleitung eingereicht. Vor dem Beginn der Umsetzung der weiteren von dieser Anordnung erfassten Teilmaßnahmen werden die entsprechenden Unterlagen zur Ausführungsplanung ebenfalls mit den Fachbehörden abzustimmen und dann der Planfeststellungsbehörde vorzulegen sein, was die Vorhabenträger zugesichert haben.

II.

Rechtsgrundlage für diese Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 80a Abs. 1 Nr. 1 VwGO. Danach kann die einen Verwaltungsakt erlassende Behörde die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder auf Antrag des Begünstigten im überwiegenden Interesse des Begünstigten anordnen. Dabei ist es anerkannt, dass anders als

der Wortlaut des § 80a VwGO vermuten lassen könnte, ein Antrag des Begünstigten bereits vor der erfolgten Einlegung eines Rechtsbehelfs gestellt werden kann und § 80a VwGO auch bereits vor Einlegung von Rechtsbehelfen gegen den Verwaltungsakt anwendbar ist (Bostedt in Fehling/Kastner/Störmer VerwR, 4. Aufl. 2015, § 80a VwGO Rn. 4; Gersdorf in BeckOK, VwGO § 80a Rn. 32, jeweils m.w.N.).

1.) Einer vorherigen Anhörung der von einer sofortigen Vollziehbarkeit belasteten Betroffenen bedurfte es vor dem Erlass der Anordnung nicht. Eine solche Anhörung ist weder in § 80 noch in § 80a VwGO noch in dem hier einschlägigen Fachrecht der Planfeststellung nach AEG und FStrG vorgesehen. Ebenso ist nach der ganz überwiegenden Auffassung in der Literatur § 28 VwVfG auf die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit nicht anwendbar, da es sich hierbei nicht um einen Verwaltungsakt handelt (Gersdorf in BeckOK, VwGO § 80 Rn. 80 f. m.w.N.). Da mangels Ablauf der Klagefrist gegen den Planfeststellungsbeschluss der Kreis der durch die Vollziehungsanordnung Belasteten der Planfeststellungsbehörde bisher nicht bekannt ist, wäre eine vorherige Anhörung nur mittels einer Auslegung des Antrags vom 13.03.2019 möglich gewesen. Eine solche gesonderte Auslegung von Verfahrensanträgen ist in den §§ 73 ff. VwVfG jedoch nicht angelegt und wäre regelmäßig auch nicht innerhalb kurzer Zeit zu bewerkstelligen.

Insbesondere da etwaige Anträge gem. § 80a Abs. 3 VwGO i. V. m. § 80 Abs. 5 VwGO in diesem Verfahren mangels Anwendbarkeit von § 18e Abs. 3 AEG auf das nicht bundeseigene Eisenbahnvorhaben Fehmarnbeltquerung keiner Frist bedürfen, war auch keine Interessenlage geschaffen, die eine vorherige Anhörung ausnahmsweise hätte angezeigt erscheinen lassen (vgl. zu dem Argument der Fristversäumungsgefahr Gersdorf in BeckOK, VwGO, § 80 Rn. 81 a. E.).

Aufgrund eines Antrages nach IZG SH ist der Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit dem Vertreter einer Vereinigung am 15.03.2019 übermittelt worden, ohne dass daraufhin eine Stellungnahme der Vereinigung eingegangen wäre. Ebenso sind bei der Planfeststellungsbehörde keine Reaktionen von Betroffenen aufgrund der Erwähnung des Antrages in Presseberichten und auf der Internetseite www.beltretter.de eingegangen.

2.) Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit konnte sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der begünstigten Vorhabenträger erfolgen. Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit lagen für beide Interessensbereiche vor und ihr Erlass war nach Prüfung der Planfeststellungsbehörde verhältnismäßig und angemessen.

Der von den Vorhabenträgern auf wenige Teilmaßnahmen eingegrenzte Antrag für eine Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit bildete einen Rahmen, auch hinsichtlich einer theoretisch selbst ohne einen Antrag (vielmehr von Amts wegen) möglichen Anordnung aufgrund öffentlichen Interesses lediglich die zur Umsetzung tatsächlich beabsichtigten Teilmaßnahmen zu prüfen. Die Anordnung ergeht dementsprechend nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang und ermöglicht somit lediglich die Durchführung einiger bauvorbereitender Ar-

beiten sowie einiger artenschutzrechtlicher Maßnahmen. Trotz ihres im Vergleich zu dem Umfang der mit dem Planfeststellungsbeschluss genehmigten Gesamtmaßnahmen sehr eingeschränkten Umfangs haben die Teilmaßnahmen für die Vorhabenträger den Effekt, dass diese bei später eintretender Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses, also nach dem Abschluss der erwarteten gerichtlichen Verfahren, zügig mit der Umsetzung der Hauptmaßnahmen starten können.

Die gewählte Beschränkung der Anordnung auf einzelne Teilmaßnahmen war möglich, da die damit vorgesehenen vorbereitenden Bauschritte einzelne trennbare und hinreichend bestimmt beschreibbare Teile des Verwaltungsaktes darstellen, die jedoch die Gesamtkonzeption des Bauvorhabens nicht verändern, sondern lediglich die Umsetzbarkeit der Baumaßnahmen derzeit reduzieren (vgl. zur Beschränkung auf bestimmte Teile des Verwaltungsaktes VGH Kassel, Beschluss v. 01.10.1990, 2 TH 507/90). Dass die zur sofortigen Vollziehbarkeit beantragten und mit dieser Anordnung freigegebenen Vorhabenteile keine eigene Verkehrsfunktion erzielen werden, ist dabei angesichts ihrer untergeordneten Bedeutung gegenüber der Gesamtmaßnahme unschädlich. Es kann den Vorhabenträgern nicht zum Nachteil gereichen, dass sie sich im Sinne einer Schonung von Natur und Umwelt und zur Vermeidung der Schaffung vollendeter Tatsachen mit ihrem Antrag auf solche Teilmaßnahmen beschränkt haben, die zwar für sich keine eigenständige Verkehrsverbesserung beinhalten, jedoch - wie oben genannt - bei der künftigen Umsetzung der Gesamtmaßnahme einen erheblichen Zeitvorteil für die Vorhabenträger generieren werden.

Angesichts der jeweils aus Umweltschutzgründen eingreifenden Sperrzeiten für gewisse Bauschritte werden die geringen von dieser Anordnung erfassten Vorbereitungshandlungen den Vorhabenträgern in der Folge einen Zeitvorteil von gut 1 ½ Jahren gewähren, weil sowohl zwingend vor Beginn der weiteren Bauvorbereitungsarbeiten durchzuführende landseitige Schutzmaßnahmen für Vögel und Amphibien bereits umgesetzt werden können als auch zeitlich danach getaktet die Stromversorgung der späteren Baustelle bereits vorbereitet werden kann (vgl. zeitliche Darstellung der Teilmaßnahmen in der Anlage zu dieser Anordnung [letztes Blatt der Anlage]). Die Vorhabenträger werden sich so nach einer möglichen positiven Entscheidung in den Gerichtsverfahren der Hauptsache sehr viel zügiger der Umsetzung der weiteren Baumaßnahmen widmen können, als es ohne die Anordnung möglich wäre.

Die hiermit zugelassenen Vorbereitungsmaßnahmen werden ihren Sinn aber auch dann nicht verlieren, wenn eine abschließende Entscheidung des Gerichtes über den Planfeststellungsbeschluss erst deutlich nach 2021 ergehen sollte, da weder die durch die Bohrmaßnahmen zu erzielenden Erkenntnisse über den landseitigen und marinen Baugrund veralten, noch die verlegte Stromversorgung durch einen längeren Zeitablauf Schaden nehmen wird. Auch die Auswirkungen auf die Lebensräume der Amphibien werden durch eine längere Aufrechterhaltung der Sperrzäune nicht stärker ausfallen, da für die wegfallenden Habitate Ersatz geschaffen und aufrecht erhalten werden muss. Die frühzeitige Verlegung von Versorgungskabeln für den Windpark Presen führt ebenfalls nicht zu einer Schlechterstellung des Windparkbetreibers, da die Neuverlegung gerade die ständige Verbindung des Windparks

mit dem öffentlichen Stromnetz zur ununterbrochenen Ermöglichung der Stromeinspeisung gewährleistet wird. In welchem Stadium der Umsetzung der Baumaßnahmen dies vorgenommen wird, ist dabei im Hinblick auf eine damit verbundene nur kurzzeitige und untergeordnete Belastung des Windparkbetreibers nicht entscheidend.

3.) Ein besonderes Interesse der Allgemeinheit und der Vorhabenträger an der sofortigen Vollziehbarkeit der Teilmaßnahmen liegt aufgrund des dadurch generierten Zeitvorteils für die Umsetzung der Gesamtmaßnahme vor. Die besondere Dringlichkeit der Umsetzung der Maßnahmen, die Voraussetzung für die Anordnung einer sofortigen Vollziehbarkeit ist (Gersdorf in BeckOK VwVG, § 80, Rn. 99), haben die Vorhabenträger in ihrem Antrag zutreffend bereits mit der Taktung der Verkehrsplanung der Europäischen Union hinsichtlich des TEN-Kernnetzes begründet. Bei der Festen Querung des Fehmarnbelts für Straßen- und Schienenverkehr handelt es sich um ein Vorhaben des Aufbaus des Transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN) von gemeinsamen Interesse nach Art. 7 Abs. 1 der Verordnung EU-1315/2013, der Eisenbahnteil ist Teil des Kernnetzkorridors Skandinavien-Mittelmeer (Teilstrecke Malmö-Hannover des Korridors Skandinavien-Mittelmeer gem. Art. 44 EU-1315/2013). Wie den vorangestellten Erwägungen der VO EU-1315/2013 zu entnehmen ist, zählt der zügige Ausbau der Kernnetze zu vordringlichen Maßnahmen der EU, weil damit wichtige Unionsziele, wie die nahtlose, sichere und nachhaltige Mobilität von Gütern und Personen innerhalb der EU gesichert werden können, was zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Mitgliedstaaten und der EU als Ganzes in einem globalem Maßstab beiträgt. Im Mittelpunkt steht dabei die Beseitigung von Engpässen und Lücken des Kernnetzes. Der Ausbau des Kernnetzes soll vorrangig bis 2030 betrieben werden mit einer besonderen Konzentration auf grenzüberschreitende Abschnitte. Hierbei sollen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen ergreifen, damit die Vorhaben von gemeinsamen Interesse bis 2030 abgeschlossen sind und diese Infrastruktur zur Verfügung steht (Erwägung 19 EU-1315/2013). So ist es Aufgabe der Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die Prüfung der Vorhaben von gemeinsamen Interesse ohne unnötige Verzögerungen durchgeführt wird (Erwägung 37 EU-1315/2013). Insbesondere das Kernnetz ist auch gem. Art. 38 Abs. 3 EU-1315/2013 so zu entwickeln, dass es bis Ende 2030 den Anforderungen der EU entspricht.

Dass eine zügige und rechtzeitige Realisierung der Festen Fehmarnbeltquerung als einem Kernelement des skandinavisch-mediterranen Korridors und des TEN-V-Kernnetzes für die Europäische Kommission von überragender Wichtigkeit ist, haben die Vorhabenträger mit der Vorlage der Stellungnahme des Europäischen Koordinators für diesen Korridor vom 27.09.2018 als Anlage zu ihrem Antrag vom 12.03.2019 zusätzlich belegt. Diesem Schreiben kann entnommen werden, dass der verantwortliche Koordinator der Europäischen Kommission für den skandinavisch-mediterranen Korridor diesen als eine entscheidende Verkehrsachse betrachtet, zu deren wichtigsten Projekten die Feste Fehmarnbeltquerung gehört. Die Fertigstellung dieser bruchfreien Verbindung zwischen Dänemark und Deutschland, die gleichzeitig einen bedeutenden Infrastrukturengpass sowohl des Schienengüterverkehrs als auch anderer Verkehrsströme beseitigt, sei daher vordringlich zu betreiben und jeglicher Verzug bei der Umsetzung, der zu einer späteren Nutzbarkeit der mit dem Korridor zu gene-

rierenden Arbeitsmarkt- und Wirtschaftsförderungseffekte als im Jahre 2030 führen würde, sei zu vermeiden. Damit ergibt sich eine besondere Dringlichkeit für den Beginn von Umsetzungsmaßnahmen bzw. Vorbereitungsmaßnahmen, die zu einer schnelleren Umsetzung des Vorhabens beitragen können, die über das regelmäßige Interesse eines Vorhabenträgers an einer zügigen und ununterbrochenen Umsetzung von festgestellten Baumaßnahmen hinausgeht. Die Planungen Dänemarks und des dänischen Vorhabenträgers für die Durchführung der Bauarbeiten orientieren sich an dieser Fertigstellungsvorgabe der EU, die nicht einzuhalten sein wird, wenn mit sämtlichen Maßnahmen auf der deutschen Seite des Vorhabengebietes erst nach einem endgültigen Abschluss der erwarteten langwierigen Gerichtsverfahren begonnen werden kann.

Dabei ist es für die Planfeststellungsbehörde irrelevant, dass die Vorhabenträger ihren Antrag unter anderem auf zu erwartende finanzielle Verluste bei einer Nicht-Nutzbarkeit der bereits abgeschlossenen, aber teilweise mittelfristig auslaufenden Bauverträge mit ihren Auftragnehmern stützt, denn ein durch eine verfrühte Ausführungsplanung der Antragsteller ausgelöste subjektive Dringlichkeit kann bei der notwendigen Interessensabwägung zwischen dem Interesse der Vorhabenträger und den Interessen etwaiger Kläger keine entscheidende Rolle spielen. Anders stellt sich dies hinsichtlich einer Dringlichkeit aufgrund einer anderenfalls geringer ausnutzbaren EU-Förderung dar. Auch wenn der ursprünglich 2020 auslaufende Förderzeitraum letztlich von Seiten der EU an die tatsächlichen Projektlaufzeiten angepasst werden könnte, so ist die zunächst ausgelöste Unsicherheit und ein etwa mit einer Verzögerung der Bauarbeiten verbundener erheblicher finanzieller Verlust durch ein Wegfallen bzw. die Einkürzung von Fördermitteln zugunsten der Vorhabenträger als Element des privaten Interesses der Begünstigten i. S. v. § 80 a VwGO hier zu berücksichtigen.

Dass sowohl die deutsche als auch die dänische Seite ursprünglich von einer erheblich schnelleren Realisierung des Vorhabens ausgegangen sind als es sich jetzt darstellt, zeigen aber auch die in dem Staatsvertrag vom 03.09.2008 von beiden Parteien genannten Fertigstellungsdaten.

Das besondere Gewicht, dass auch der deutsche Gesetzgeber dem Projekt der Errichtung einer Festen Fehmarnbeltquerung zukommen lassen wollte, ergibt sich ferner aus der Aufnahme der Verbindung in die Anlage zum AEG bereits in dem Gesetz vom 09.12.2006 zur Beschleunigung von Planungsvorhaben für Infrastrukturvorhaben (BGBl. I 2833) sowie der Klarstellung der genauen Bezeichnung der Verbindung und der Aufnahme auch in die entsprechende Anlage des FStrG mit dem Gesetz vom 29. November 2018 (BGBl. I 2237) Wie die Gesetzesbegründung zu der Schaffung der Anlage zum AEG und der damit verbundenen Zuweisung der Rechtstreitigkeiten bereits in erster Instanz zum Bundesverwaltungsgericht ausweist (BT-Drs. 16/54 S. 27 f.), sollte dieses Beschleunigungsinstrument nur Infrastrukturvorhaben von überragender verkehrlicher Bedeutung zukommen. Anders als bei der Gestaltung der entsprechenden Regelung im WaStrG (§ 14e Abs. 2 WaStrG) ist mit der Aufnahme eines Projektes in die Anlage des AEG und des FStrG zwar keine gesetzliche Anordnung des Wegfalls der aufschiebenden Wirkung von Klagen gegen einen Planfeststellungsbe-

schluss verbunden, jedoch bedurfte es einer solchen Regelung im AEG und im FStrG auch nicht, weil die gesetzlich vorgesehene sofortige Vollziehbarkeit sich hier an die Aufnahme in den vordringlichen Bedarf des jeweiligen Ausbaugesetzes knüpft (vgl. § 18e Abs. 2 AEG und § 17e Abs. 2 FStrG). Dass die Feste Fehmarnbeltquerung nicht bereits aufgrund einer Einstufung als vordringlicher Bedarf sofort vollziehbar ist, liegt nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde lediglich daran, dass sie aufgrund ihrer im Staatsvertrag festgelegten Finanzierung und Umsetzung durch den dänischen Staat statt aus deutschen Haushaltsmitteln weder in das Bundesschienenwegeausbaugesetz noch in das Fernstraßenausbaugesetz des Bundes aufzunehmen war. Gleichzeitig belegt die Aufnahme in die Anlagen zum AEG und das FStrG jedoch die Vergleichbarkeit der Festen Fehmarnbeltquerung mit Vorhaben des vordringlichen Bedarfs was den zügigen Realisierungswunsch des Gesetzgebers angeht, der sich u.a. in einer Beschleunigung der Realisierung durch die Anordnung der Erstinstanzlichkeit des Bundesverwaltungsgerichtes niedergeschlagen hat.

4.) Dem durch diese Punkte belegten Gewicht des Vollziehungsinteresses der Allgemeinheit und der Vorhabenträger ist das Aufschubinteresse der potenziellen Kläger gegenüberzustellen.

Dabei hat die Planfeststellungsbehörde zwischen dem Erlass des Beschlusses am 31.01.2019 und der Entscheidung über die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit Mitte April keine zusätzlichen Erkenntnisse gewonnen, die die Ende Januar getroffene Entscheidung in einem anderen Lichte erscheinen ließen, so dass sie etwa nunmehr davon ausgehen müsste, dass der Planfeststellungsbeschluss zumindest in Teilen rechtswidrig wäre und bereits deshalb das Suspensivinteresse der potenziellen Kläger besonders hoch zu gewichten wäre.

Der in dem Grundsatz des § 80 Abs. 1 VwGO zum Ausdruck kommende Ansatz, dass während eines laufenden Überprüfungsverfahrens eines Verwaltungsaktes keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden sollen, umreißt das grundsätzliche Gewicht des Aufschubinteresses potenzieller Kläger. Die Struktur des § 80 VwGO zeigt zugleich, dass bei der Gewichtung der jeweiligen gegenläufigen Interessen des Begünstigten und der Rechtsbehelfsführer die Reversibilität der Maßnahmen (z. B. reine Geldleistungen im Gegensatz zu tatsächlichem Handeln, Dulden oder Unterlassen) in den Blick zu nehmen ist. Das Risiko, dass den Klägern gegen den Planfeststellungsbeschluss für die Feste Fehmarnbeltquerung ein möglicher Erfolg ihrer Klagen durch Schaffung vollendeter Tatsachen aus der Hand geschlagen wird, ist angesichts der sehr untergeordneten Bedeutung der von dieser Anordnung umfassten Teilmaßnahmen jedoch nicht hoch einzustufen. Das Aufschubinteresse der Kläger wird sich insbesondere gegen die Hauptbaumaßnahmen und gegen damit etwa verbundene Verluste für Umweltgüter und Belastungen für Anwohner richten. Mit den zugelassenen Teilmaßnahmen werden derartige Verluste und Belastungen jedoch nur in untergeordnetem Maße verbunden sein. Insbesondere werden keine danach nicht wieder änderbaren Fakten geschaffen (vgl. zu diesem Maßstab BVerwG, Beschluss v. 26.06.1990, 4 B 61/90). Wie die Vorhabenträger in ihren Antragsunterlagen dargestellt haben (Angabe von jeweiliger Rückbaudauer) und nochmals auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde näher ausgeführt haben, sind alle Teilmaßnahmen auch nach ihrer vollständigen Umsetzung rückbaubar. Dabei würde der

Naturraum weitgehend wieder so hergestellt werden können, wie er sich derzeit darstellt, zumal für die Bereiche der Teilmaßnahmen vor allem landwirtschaftliche Flächen genutzt werden sollen. Selbst hinsichtlich des zu verfüllenden Amphibiengewässers ist von einer Wiederherstellung in derselben Qualität wie derzeit auszugehen. Gewichtige auch unionsrechtlich geschützte Gemeinwohlbelange des Gewässer-, Gebiets und Artenschutzes (dazu BVerwG Beschluss v. 14.02.2017, 4 VR 20/16 Juris-Rn. 22) werden daher nicht irreversibel beeinträchtigt werden. Hinsichtlich des Gebiets- und Artenschutz gehen von der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit sogar teilweise positive Wirkungen aus, weil durch die Umsetzung von Schutzmaßnahmen bereits die Verpflichtung zu einer relativ hohen Teilzahlung des Ersatzgeldes von 20 % aus der Nebenbestimmung A. 1 2.2.4 ausgelöst wird, obwohl der tatsächliche Eingriff durch die Teilmaßnahmen deutlich weniger ausmachen dürfte.

Insgesamt wird mithin ein nicht reversibler Verlust von ungestörten und besonders wertvollen Lebensräumen durch die Teilmaßnahmen nicht bzw. nur in einem solch geringen Maße ausgelöst, dass er nicht stark ins Gewicht fällt.

Die von den Vorhabenträgern gewählte Beschränkung der Sofortvollzugsmaßnahmen auf lediglich bauvorbereitende Maßnahmen bildet hinsichtlich der Abwägung ihrer Interessen gegen die Interessen der potentiellen Kläger eine weniger große Hürde, als wenn umfassend mit Baumaßnahmen gestartet werden sollte. Die Möglichkeit vollendete Tatsachen zu schaffen, ist damit bereits sehr eingeschränkt. Auch die Auswirkungen der Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen auf einzelne Private sind nicht hoch zu bewerten, weil nur wenige Flächen, die nicht im Eigentum der für die Vorhabenträger eingeschalteten Landgesellschaft stehen, in Anspruch genommen werden müssen. Für keinen Grundstückseigentümer werden sich schwere oder unabwendbare Nachteile ergeben.

5.) Auch wenn hiermit zwangsläufig negative Auswirkungen auf die rechtlich geschützten Interessen der Kläger verbunden sind, hat eine umfassende Interessenabwägung ergeben, dass das Vollzugsinteresse der von dem Planfeststellungsbeschluss begünstigten Vorhabenträger und der Öffentlichkeit überwiegt. Wie oben bereits ausgeführt bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der Planfeststellungsbeschluss aufgrund einer bereits jetzt erkennbaren Rechtswidrigkeit im Hauptsacheverfahren aufzuheben oder für nicht vollziehbar zu erklären sein wird.

Eine Interessenabwägung, auf welcher Seite ein größerer Schaden entstehen würde, wenn sich entweder nach Vollzug der Teilmaßnahmen der Planfeststellungsbeschluss doch insgesamt als aufhebungswürdig erweisen sollte oder sich nach mehrjähriger Nichtumsetzbarkeit aufgrund der aufschiebenden Wirkung der Klagen die Klagen als unbegründet erweisen sollten, schlägt angesichts der oben dargestellten untergeordneten Bedeutung und Reversibilität der zur sofortigen Vollziehbarkeit beantragten Teilmaßnahmen zugunsten der Vorhabenträger aus. Der ihnen entstehende Schaden, wenn noch nicht einmal die mit wenigen und geringen nachteiligen Auswirkungen verbundenen Vorbereitungshandlungen umgesetzt werden könnten, nachdem das Planfeststellungsverfahren nach mehrjähriger (und über die Einschätzungen bei Abfassung des Staatsvertrages deutlich hinausgegangener) Dauer nun zu einem aus ihrer Sicht positiven Abschluss gekommen ist, wäre erheblich höher als der aus

Sicht der Kläger zu verzeichnende Schaden. Eine Aufrechterhaltung der in § 80 Abs. 1 VwGO vorgesehenen aufschiebenden Wirkung der zu erwartenden Klagen auch für die räumlich und in ihren Auswirkungen sehr begrenzten acht oben genannten Vorbereitungs-handlungen erschien der Planfeststellungsbehörde daher nicht verhältnismäßig. Die auf-schiebende Wirkung der Rechtsbehelfe gegen den Planfeststellungsbeschluss wird damit in einem ganz überwiegenden Maße nicht angetastet, da die hiermit ergangene eng begrenzte Anordnung von der Gesamtmaßnahme der Errichtung einer festen Querung des Fehmarn-belts nur einen sehr kleinen Ausschnitt erfasst. Weder ist hiermit eine weitreichende „Vorfest-legung“ verbunden noch können die Vorhabenträger im Hinblick auf die späteren Baumaß-nahmen für die Anschlussstelle Puttgarden, den Schienenanschluss, die Arbeiten am Tun-nelportal oder die Arbeiten der Grabenerstellung und der Einbringung der Tunnelelemente bereits vollendete Tatsachen schaffen. Über den Beginn oder das Unterbleiben all dieser von den potenziellen Klägern anzugreifenden Teile der Hauptbaumaßnahmen werden erst die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes in den Hauptsacheverfahren eine Rich-tungsweisung beinhalten, nicht jedoch die hiermit ergehende Anordnung für einen geringen Ausschnitt der bauvorbereitenden Maßnahmen.

Die umfassende Interessenabwägung hat somit ergeben, dass dem Vollzugsinteresse zu-mindest hinsichtlich der bauvorbereitenden Teilmaßnahmen der Vorrang gegenüber dem privaten Aufschubinteresse der mutmaßlichen Klagenden gebührt. Bei einer Gesamtbetrach-tung hat die Planfeststellungsbehörde daher das Überwiegen des öffentlichen Interesses und des privaten Interesses der Vorhabenträger an dem zügigen Vollzug der Vorbereitungshand-lungen bzw. der Fortsetzung des Vollzuges der Schutzmaßnahmen für Amphibien gegen-über dem Suspensivinteresse der etwaigen Kläger angenommen. Die Interessen sowohl der Öffentlichkeit als auch der von dem Planfeststellungsbeschluss begünstigten Vorhabenträger an einer zügigen Umsetzung der Vorbereitungsmaßnahmen stellen sich insgesamt als ge-wichtiger dar als die Interessen potenzieller Kläger auf Beibehaltung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss.

**Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus
- Amt für Planfeststellung Verkehr -**

APV-622.228-16.1-1

Kiel, den 12.04.2019

D. Hansen (APV 1, ORRìn)